

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen

gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz), § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Das Landratsamt Tübingen hat der Firma Bau-Union GmbH & Co. Schottenwerke Heinz KG, Rathausstraße 14, 72820 Sonnenbühl mit Datum vom 13.09.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs Frommenhausen erteilt ("Steinbrucherweiterung Süd").

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung mit Ausnahme der in Bezug genommenen Unterlagen wird an gleicher Stelle unter <https://www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen.html> und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise und Auslegung des Genehmigungsbescheids:

Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 27.09.2023 bis einschließlich 10.10.2023** während der jeweiligen Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1.Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Gebäude B, 3. Stock, Raum B3 33 (Abteilungssekretariat): Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Mo - Do 14:00 - 16:00 Uhr.

2.Stadt Rottenburg a.N., Obere Gasse 29, 72108 Rottenburg am Neckar, Foyer des Stadtplanungsamtes – Service Baurecht: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Di 14:00 - 16:00 Uhr sowie Do 14:00 - 18:00 Uhr.

3.Verwaltungsstelle Rottenburg-Frommenhausen im Rathaus, Raiffeisenstraße 16 72108 Rottenburg a.N., im EG: Mo 17:30 - 18:30 Uhr, Di 15:00 - 17:00 Uhr sowie Do 09:00 - 11:00 Uhr.

4.Rathaus Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Bürgerbüro, 1. OG; Mo 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr, Di 07:30 - 12:00 Uhr, Mi geschlossen, Do 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr 08:00 - 12:00 Uhr.

5.Rathaus der Gemeinde Starzach in Bierlingen, Hauptstraße 15, 72181 Starzach, Zi 25; Mo/Mi/Do 8:00 - 12:00 Uhr, Di 15:00 - 18:30 Uhr und Fr 8:00 - 11:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Auf die mit dem Genehmigungsbescheid bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich (Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen) oder elektronisch (umwelt.gewerbe@kreis-tuebingen.de) angefordert werden.

Tübingen, den 26.09.2023

Lukas Scheiger

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe

www.kreis-tuebingen.de